

# Antrag

an die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 10. November 2023

## **Einführung des „JobRad“-Modells für öffentlich Bedienstete bzw. Erweiterung der Möglichkeit einer Gehaltsumwandlung auch bei kollektivvertraglicher Entlohnung**

**(Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, des Landesbedienstetengesetzes sowie der Sachbezugswerteverordnung)**

Mit dem „JobRad“-Modell, einer Initiative des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, soll für Betriebe ein Anreiz geschaffen werden, dass ihre Beschäftigten berufliche und private Wege umweltfreundlich zurücklegen. Betriebe stellen ihren Beschäftigten dabei ein „Dienstfahrrad“ zur Verfügung, das sowohl dienstlich als auch privat genutzt werden kann. Im Gegenzug verpflichtet sich der/die Mitarbeiter:in, das Fahrrad nach Möglichkeit regelmäßig auch für den Weg zur Arbeit und für dienstliche Wege einzusetzen. Betriebe können den Beschäftigten die Fahrräder kostenfrei oder gegen Einhebung einer (monatlichen) Nutzungsgebühr überlassen. Im Gegenzug erhalten sie dafür unter bestimmten Voraussetzungen Förderungen und profitieren von einer Senkung der Lohnnebenkosten.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes wurde diese Möglichkeit bedauerlicherweise nur für Bundesbeamte ausdrücklich umgesetzt. So bietet § 20e Gehaltsgesetz der jeweiligen Dienstbehörde die Möglichkeit, der Beamtin oder dem Beamten auf deren Antrag ein solches Fahrrad zur Verfügung zu stellen. Auf Landesebene treffen das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz und das Landesbedienstetengesetz allerdings keine analoge Regelung.

Davon abgesehen legt die Änderung der Sachbezugswerteverordnung vom 30. Dezember 2022 fest, dass die Nutzungsgebühr für ein „JobRad“ auch in Form einer Gehaltsumwandlung vom Brutto-Gehalt abgezogen werden kann. Eine Gehaltsumwandlung bedeutet, dass ein Teil des Gehaltes nicht ausbezahlt, sondern als Sachbezug verwendet wird. Im Fall des „JobRads“ kann somit die Nutzungsgebühr als Gehaltsumwandlung angesetzt und vom Brutto-Gehalt abgezogen werden, wodurch sowohl die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage als auch die Sozialversicherungsbeiträge reduziert werden. Eine Gehaltsumwandlung ist aber an bestimmte Bedingungen geknüpft: Die resultierenden Geldbezüge müssen über dem Kollektivvertrag liegen bzw. dürfen nach Abzug der Nutzungsgebühr für das „JobRad“ nicht darunter liegen (§ 4 Abs. 1 Z 3 SachbezugswerteVO).

In der Praxis ergibt sich dadurch bedauerlicherweise oft die Situation, dass im öffentlichen Bereich – etwa für die Bediensteten der Landeskrankenanstalten – durch die gesetzlich verankerten, starren Gehaltsschemata (abgesehen von einzelnen Sonderverträgen) nie ein „überkollektivvertraglich gewährter Bruttobezug“ und damit die Voraussetzung für die Ansetzung eines Sachbezuges vorliegt.

Es wäre daher sinnvoll, wenn der Gesetzgeber im Sinne einer Neuregelung die in der SachbezugswerteVO geregelte Bestimmung dahingehend präzisiert, dass ein Sachbezugswert von Null auch in jenen Fällen anzusetzen ist, in denen etwa die Allgemeinheit der Beschäftigten eines Betriebes nur kollektivvertraglich entlohnt wird. Allenfalls wäre auch eine Ausnahmeregelung denkbar, wenn Beschäftigte etwa über eine konkrete Gehaltsgrenze verdienen oder eine Gehaltsumwandlung auf ihren ausdrücklichen Wunsch hin erfolgt.

Eine Neuregelung in obigem Sinne würde die bestehende Ungleichbehandlung ganzer Gruppen von Arbeitnehmer:innen, welche im öffentlichen Bereich einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung in unserem Land leisten, beseitigen und zusätzlich einen Beitrag zu ökologischer Nachhaltigkeit sowie Mitarbeiter:innengesundheit leisten.

**Die 185. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung auf, eine Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes sowie des Landesbedienstetengesetzes im Sinne des in diesem Antrag dargelegten Vorschlages vorzunehmen. Die Vollversammlung fordert weiters die Bundesregierung und den zuständigen Minister für Finanzen auf, eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung im Sinne des in diesem Antrag dargelegten Vorschlages vorzunehmen.**